

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten hat der Bezirker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirks.

Postfach-Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde-Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben.

Die sechsmal gespaltene Beizeile (Wolff's Zeilenmaß 14) 100 Hg., im Bezirke der Amtshauptstadt 85 Hg., im Amtsgerichtsbezirk 70 Hg. Ankl. Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Retl. M 2.— Bei Wiederhlg. Rabatt. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwingender Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr 265.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. G., Bollung, Großhörsdorf, Dretnitz, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 102.

Sonnabend, den 10. Juli 1920.

72. Jahrgang

Beschlagnahme und Ablieferung von Brotgetreide, Gerste und Hafer auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920.

(Reichsgesetzblatt Seite 1027 folgend.)

I. Beschlagnahme.

1.

Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Emmer und Einkorn) Gerste und Hafer, die im Kommunalverband Ramenz angebaut sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Getreide hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Brot, Gerste, Graupen, Ortlage, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von dieser Beschlagnahme frei.

2.

Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide befindet, aber Gerste, gilt als Gerste, Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11 und 29 der Reichsgetreideordnung etwas anderes ergibt; das gleiche gilt von Verpflichtungen, die sie betreffen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht oder umgekehrt, so tritt der neue mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter der Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

4.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide, Gerste und Hafer gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

5.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, auszudreschen, sowie bei Gemenge, Körner und Hüllensrüchte von einander zu trennen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidebestelle oder des Kommunalverbandes verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, diesen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

6.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach Ziffer 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so wird der Kommunalverband die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

7.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen 3 Tagen bei den Gemeinden anzuzeigen.

8.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921:

- zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf an Brotgetreide monatlich zwölf Kilogramm, an Gerste und Hafer monatlich je 5 Kilogramm verbrauchen;
- die durch die Tarifverträge festgesetzten Deputatmengen an Deputatberechtigten zum eigenen Verbrauch liefern, auch soweit sie die in Nr. 1 genannten Mengen übersteigen;
- an das im Betriebe gehaltene Vieh die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrats noch festzusetzenden Mengen Gerste und Hafer verfüttern; diese dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden, soweit der Kommunalverband nicht Ausnahmen gestattet;
- zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar verwenden:

an Winterroggen	bis zu hundertfünfundfünfzig Kilogramm
an Sommerroggen	bis zu hundertsechzig
an Winterweizen	bis zu hundertneunzig
an Sommerweizen	bis zu hundertfünfundachtzig
an ungegerbtem Spelz	bis zu dreihundert
an Spelzkernen	bis zu zweihundertzehn
an Gerste	bis zu einhundertsechzig
an Hafer	bis zu einhundertfünfzig
an Mischfrucht dieselben Säge nach dem Mischungsverhältnis des Getreides.	

Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigten, soweit sie als Lohn oder Leihgebilde (Mientel, Auszug, Ausgebilde, Leihzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend be-

schäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerste und Hafer aus ihren selbstgebauten Vorräten auf Bezugsschein liefern, soweit der Ankauf auf Bezugsschein gestattet wird. Das nach Maßgabe dieser Bestimmung erworbene Getreide darf nur für den Zweck, zu dem der Ankauf gestattet wurde, verwendet werden. Die Geschäfte sind binnen 8 Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste oder der Hafer beschlagnahmt ist. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bezeichneten Stelle noch erlassen werden.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Weizen, Roggen, Spelz, Emmer, Einkorn oder Gerste bestehen, vor der Reise als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen.

10.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch den Kommunalverband, mit der Enteignung, der Versallerklärung oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung. Im Falle der Lieferung von Gerste oder Hafer auf Bezugsschein endet die Beschlagnahme mit der zugelassenen Verwendung.

Wer im Auftrage der Reichsgetreidebestelle oder einer gemäß Ziffer 9 zum Ankauf ermächtigten Stelle oder des Kommunalverbandes Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, auszubewahren, zu bearbeiten, zu fördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Reichsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

II. Ablieferung.

11.

Der Kommunalverband hat den Einkauf der gesamten nach Ziffer 1 beschlagnahmten Früchte der Firma Getreideeinkauf Ramenz e. G. m. b. H. in Ramenz (Geschäftsstelle Oststraße 4) übertragen. Die genannte Firma ist somit Geschäftssträgerin des Kommunalverbandes. Sie wird nicht unmittelbar mit den Getreideerzeugern verkehren, sondern den Einkauf der Früchte durch ihre Einkäufer (Kommissionäre) vornehmen lassen. Als Einkäufer sind folgende Firmen und Genossenschaften bestellt worden:

- Gustav Bombach in Pulsnitz,
- M. E. Schöne in Ramenz,
- Albert Paag in Ramenz,
- H. M. Trepte in Ramenz,
- Ernst Richter in Ramenz,
- Hermann Herzog in Bischheim,
- Hans Valtin in Elstra,
- Max Paul in Burkau,
- F. G. Söhnel's Nachf. in Königsbrück,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Hauswalde,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Neukirch,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Rödertal in Großhörsdorf,
- Spar- und Darlehenskassenverein in Burkau,
- Darlehens- und Sparkassenverein Mhyst am Taucher,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein am Hochstein, Rauschwitz,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Höckendorf,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Pulsnitz,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Elstra,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Großgrabe,
- Spar-, Kredit- und Bezugsverein Schmorkau-Weißbach.

12.

Der Verkauf und die Abgabe von beschlagnahmten Früchten an andere Firmen, Personen oder Stellen ist unzulässig, ebenso der Verkauf an Mühlen. Den für den Kommunalverband tätigen Mühlen ist es zwar auch weiterhin gestattet, ihr Mägelgetreide unmittelbar von den Erzeugern zu beziehen, nicht aber Zahlung dafür zu leisten. Alle Getreidelieferungen haben vielmehr ausschließlich für Rechnung des Getreideeinkaufs Ramenz zu erfolgen, dessen Einkäufer verpflichtet sind, gegen Uebergabe der von den Mühlen auszustellenden Empfangsbcheinigung sofort Bezahlung für das gelieferte Getreide zu leisten und dem Lieferanten eine Ablieferungsbcheinigung auszustellen. Erzeuger, die Brotgetreide unmittelbar in eine Mühle des Kommunalverbandes liefern wollen, müssen sich zuvor von einem Einkäufer eine Lieferungsanweisung ausstellen lassen. Die Lieferungsanweisung ist bei der Ablieferung des Getreides der empfangenden Mühle zu übergeben.

13.

Die Einkäufer haben nach wie vor das Recht, unter den bisherigen Bedingungen Getreide im ganzen Bezirke aufzukaufen. Jeder einzelne von ihnen erhält jedoch außerdem einen sogenannten Kontrollbezirk zugewiesen. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in diesem Kontrollbezirke die abgabepflichtigen Mengen reiflos erfasst werden. Innerhalb ihres Kontrollbezirkes sind die Kommissionäre befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über den Umfang der bestellten Flächen und der erbrachten Getreidemenge Auskunft von den Gemeindebehörden und den landwirtschaftlichen Sachverständigen einzuholen, die Grundstücke der Erzeuger zu betreten, Einblick in die Geschäftsbücher zu nehmen und von den Erzeugern Angaben über die Ernte zu verlangen. Die Erzeuger sind verpflichtet, ihnen dabei behilflich zu sein und die geforderten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Der Kontrollbezirk der Kommissionäre erfasst im einzelnen folgende Gemeinden:

- Gustav Bombach in Ramenz und Pulsnitz.**
 - Für Pulsnitz:
 - 1. Richtenberg,
 - 2. Klein-Dittmannsdorf,
 - 3. Dhorn,
 - 4. Mittelbach,
 - 5. Oberlichtenau.
 - Für Ramenz:
 - 6. Camerwitz,
 - 7. Caseritz,
 - 8. Cunnersdorf,
 - 9. Dürrwischitz,
 - 10. Höllein,
 - 11. Müllitz.

2. Albert Paag in Ramenz.

1. Ramenz,
2. Lüdersdorf,
3. Brauna,
4. Schwosdorf,
5. Petershain,
6. Wiesa,
7. Liebenau,
8. Schmedwitz.

